Satzung des
Regatta-Verein Gießen e.V.



Fassung vom 29.10.2026
VR 815

Satzung des Regatta-Verein Gießen e.V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d). Die in dieser Satzung verwendete Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Präambel

Der Regatta-Verein Gießen e.V. wurde am 18. März 1954 auf Initiative der Gießener Rudergesellschaft 1877 e.V. und des Gießener Ruderclubs Hassia 1906 e.V. gegründet. Er ging aus der 1953 gegründeten Regatta-Vereinigung Gießen hervor.

Grundlage des Vereinslebens sind Demokratie, Fairness, gegenseitiger Respekt, Offenheit, ehrenamtliches Engagement sowie ein verantwortungsvoller Umgang miteinander.
Der Verein bekennt sich zu den Werten des Sports und tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung, Extremismus und menschenfeindlichem Verhalten entschieden entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Regatta-Verein Gießen e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der VR-Nr. 815 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Flagge, Vereinsfarben

(1) Die Vereinsflagge ist wie nachstehend abgebildet, dreieckig mit schwarzem Großbuchstaben „G“ sowie roten, im Kreuz angeordneten und den Buchstaben „G“ umkreisenden Doppellinien auf weißem Grund.



(2) Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Embleme, Abzeichen und Logos des Vereins tragen vorrangig die unter Abs. 1 dargestellte Flagge in ihrer farblichen Ausgestaltung.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports und weiterer Wassersportarten.
Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf der Ausrichtung und Durchführung von Wassersportveranstaltungen sowie der Pflege der damit verbundenen Traditionen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Planung, Organisation und Durchführung von Regatten und sonstigen Wassersportveranstaltungen,
- die Bereitstellung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der hierfür erforderlichen Sportanlagen und Einrichtungen,
- die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Inklusions- und Parasports,
- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und der Vereine untereinander,
- die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen,
- die Förderung des Ehrenamts,
- die Förderung der sportlichen Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- Maßnahmen zur Förderung von Umwelt- und Naturschutz im Wassersport,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Rudersports.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Vereinen, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (§ 670 BGB) nach Maßgabe der Finanzordnung nach § 21.

(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend hiervon angemessene Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für die Vereinstätigkeit gewähren, höchstens bis zur Höhe der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins und der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushalt.

(7) Über Vergütungen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Das Nähere zu Auslagenersatz, Pauschalen und Nachweispflichten regelt eine Finanzordnung nach § 21, die der geschäftsführende Vorstand beschließt.

(9) Zur Erledigung der Vereins- und Geschäftsführungsaufgaben kann der Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts hauptamtlich Beschäftigte anstellen sowie Dienst- und Arbeitsverträge abschließen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Über Abschluss, Inhalt und Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung (Abs. 7).

§ 5 Grundsätze des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen von Fair Play, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch/rassistisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sport ein.

(3) Der Verein fördert unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung die gleichberechtigte Mitwirkung am Vereinsleben.
Niemand darf aus den vorgenannten Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(4) Der Verein tritt jeder Form von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Gewalt, Belästigung, Mobbing, Extremismus sowie menschenfeindlichem Verhalten entschieden entgegen.

(5) Der Verein fördert ein respektvolles, sicheres und wertschätzendes Miteinander.

(6) Der Verein unterstützt Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen jede Form körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt.
Insbesondere verpflichtet sich der Verein zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen.

(7) Der Verein erkennt die Grundsätze des Deutschen Ruderverbandes, des Hessischen Ruderverbandes sowie des Landessportbundes Hessen zu Fair Play, Integrität, Gewaltprävention und Chancengleichheit an.

§ 6 Mitgliedschaften in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im:
- Deutschen Ruderverband e.V. (DRV),
- Hessischen Ruderverband e.V. (HRV),
- Landessportbund Hessen e.V. (lsb h),
- Sportkreis Gießen e.V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke der in Absatz 1 genannten Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

(3) Hierzu gehören insbesondere Sport-, Wettkampf-, Jugend-, Ethik-, Anti-Doping-, Datenschutz- und Safe-Sport-Regelungen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedschaften in den Verbänden zu pflegen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Verein wahrzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:
- natürliche Personen,
- eingetragene Sportvereine als Mitgliedsvereine (§ 8).

(2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Ehrenvorsitzende,
- Fördermitglieder,
- Mitgliedsvereine.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres;

jüngere natürliche Personen werden als jugendliche Mitglieder geführt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jugendliches Mitglied ordentliches Mitglied.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

(5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an.

(6) Die Satzung wird jedem neuen Mitglied in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 8 Mitgliedsvereine

(1) Mitgliedsvereine können eingetragene Sportvereine werden, die den Vereinszweck unterstützen.

(2) Mitgliedsvereine besitzen alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.

(3) Jeder Mitgliedsverein benennt gegenüber dem Vorstand eine vertretungsberechtigte Person. Diese nimmt die Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und im erweiterten Vorstand wahr. Die Benennung erfolgt in Textform und kann jederzeit geändert werden.

(4) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

(5) Mitgliedsvereine unterstützen den Verein insbesondere:
- bei der Durchführung von Regatten und Veranstaltungen,
- beim Auf- und Abbau von Veranstaltungen,
- durch personelle Unterstützung,
- durch die Förderung der Zusammenarbeit im Ruder- und Wassersport.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt:
- am Vereinsleben teilzunehmen,
- Anträge zu stellen,
- die Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Ordnungen zu nutzen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt sind:
- alle ordentlichen Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
- die benannten Vertretungen der Mitgliedsvereine,
- jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.

(3) Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand besteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres, für den erweiterten Vorstand mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, jugendliche Mitglieder).
Mitgliedsvereine sind nicht wählbar.

(4) Fördermitglieder des Vereins sind natürliche Personen, welche die Arbeit des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei sein wollen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung einzuhalten,
- die Interessen des Vereins zu fördern,
- Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- die Grundsätze des § 5 zu achten,
- das Ansehen des Vereins zu wahren.

(6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt voraus, dass das Mitglied seinen Beitragspflichten nach § 10 für das laufende und das vorangegangene Geschäftsjahr nachgekommen ist.

(7) Die Nutzung der Vereinsanlagen, Boote, Motorboote und sonstigen Einrichtungen richtet sich nach einer Nutzungsordnung nach § 21.
Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Beim Ausscheiden aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf Erstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein
- Mitgliedsbeiträge,
- Kostenbeiträge,
- Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen.

(2) Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Mitgliedsbeiträge und Kostenbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied erteilt hierzu mit dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat und teilt Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mit.
Kosten einer vom Mitglied verschuldeten Rücklastschrift trägt das Mitglied.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

(5) Mitgliedsvereine entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
Stattdessen leisten sie die von der Mitgliederversammlung oder einer Beitragsordnung festgelegten Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
- durch Tod,
- bei Mitgliedsvereinen durch Auflösung,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen oder Umlagen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- vorsätzlich gegen die Satzung verstößt,

- dem Ansehen des Vereins erheblich schadet,
- gegen die Grundsätze des § 5 verstößt,
- sich grob unsportlich verhält,
- gegen Strafgesetze im Zusammenhang mit dem Vereinsleben verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gibt das Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Vereinsjugend.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- der oder dem Vorsitzenden Technik,
- der oder dem Vorsitzenden Verwaltung,
- der oder dem Vorsitzenden Wettkampfwesen,
- der Leitung Öffentlichkeitsarbeit / Marketing,
- der Leitung Finanzen,
- der Schriftführung.

Die Mitgliederversammlung kann durch Satzungsänderung weitere Vorstandsämter schaffen oder aufheben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Unter ihnen muss mindestens eine oder einer der drei Vorsitzenden sein.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Bleibt ein Amt bei der Wahl unbesetzt, ist die Nachwahl in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen; die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch berufen.
Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Dem erweiterten Vorstand können insbesondere folgende Positionen angehören:
- Stellvertretung Technik,
- Stellvertretung Verwaltung,
- Stellvertretung Wettkampfwesen (Regattaleitung),
- Stellvertretung Öffentlichkeitsarbeit / Marketing,
- Stellvertretung Finanzen,
- Stellvertretung Schriftführung,
- weitere Beisitzer mit Aufgabengebieten wie IT, EDV, Digitalisierung, Zeitnahme, Regattabüro, Regattastrecke, Motorboote, Bootsplatz, Schilder, Regattaprogramm, Nachhaltigkeit und Umwelt,
- Jugendvertretung,
- Vertretungen der Mitgliedsvereine.

(3) Der Vorstand kann Aufgabenbereiche zusammenlegen oder neu bilden, sofern hierdurch die Vertretungsbefugnis nach § 13 nicht berührt wird.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes besitzen in Vorstandssitzungen Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig.
Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand erfolgt:
- durch Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- für die Jugendvertretung durch Wahl in der Jugendversammlung mit anschließender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 3,
- für die Vertretungen der Mitgliedsvereine durch Entsendung gemäß § 8 Abs. 3,
- durch Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die Berufung nach Absatz 5 kann der geschäftsführende Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen. Die Bestellung entsandter Personen endet durch Abberufung durch den entsendenden Mitgliedsverein, die Bestellung der Jugendvertretung durch Abwahl in der Jugendversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern und Streichung aus der Mitgliederliste,
- Abschluss von Verträgen,
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden und Dritten,
- Organisation der Regatten,
- Umsetzung der Vorgaben der Verbände,
- Bestellung von Beauftragten, insbesondere für Safe Sport und Datenschutz,
- Sicherstellung von Safe Sport, Datenschutz und Prävention.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzung leitet eine oder einer der Vorsitzenden.

(3) Vorstandssitzungen können durchgeführt werden:
- in Präsenz,
- als Video- oder Telefonkonferenz,
- in hybrider Form.

(4) Die Einladung erfolgt in Textform. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 24 Stunden einzuhalten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, darunter mindestens eine oder einer der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend besteht aus den jugendlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und die Jugendvertretung.

(3) Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung für zwei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 4). Die Jugendvertretung soll das 16. Lebensjahr vollendet haben und gehört dem erweiterten Vorstand an.

(4) Das Nähere, insbesondere die Einberufung und Beschlussfassung der Jugendversammlung sowie die Verwendung der der Vereinsjugend zugewiesenen Mittel, regelt eine Jugendordnung nach § 21.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes,
- wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen können stattfinden:
- als Präsenzversammlung,
- als hybride Versammlung,
- als virtuelle Versammlung.

Über die Form entscheidet der Vorstand.

(5) Die Ausübung des Stimmrechts darf auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine sichere Identifizierung der Mitglieder gewährleistet ist.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(2) Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Eine Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich. Die Einladung ist wirksam, wenn sie an die dem Verein zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten

unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf Wunsch in Papierform.

(3) Die Einladung muss die Tagesordnung sowie Ort und Beginn der Mitgliederversammlung angeben.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestätigung der Jugendvertretung,
- Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertretung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen,
- Vergütungen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Dienstverhältnisse (§ 4 Abs. 7 und 9),
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 11 Abs. 4),
- Satzungsänderungen,
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen, soweit diese Satzung dies vorsieht,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Auflösung des Vereins.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer oder einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keine oder keiner der Vorsitzenden anwesend, so übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll führt die Schriftführung; ist sie nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung, die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(6) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(8) Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Bei

Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen und der vorgesehene Wortlaut anzugeben.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Versammlungsleitung ergänzt die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung.

(10) Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse nach Absatz 8 sind auf diesem Weg nicht möglich.

§ 20 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sowie eine Stellvertretung.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören und nicht beim Verein beschäftigt sein.

(4) Die Rechnungsprüfung umfasst insbesondere:
- die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- die wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel,
- die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung in Textform zu berichten.

(5) Die Rechnungsprüfenden geben eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes ab.

§ 21 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen, die das interne Vereinsleben regeln. Soweit es laut dieser Satzung für eine Ordnung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, tritt diese erst mit dem Beschluss in Kraft.

(2) Die Ordnungen sind für die Mitglieder verbindlich; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen; im Zweifel gilt die Satzung. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen und treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 22 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

(3) Der Verein übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Deutschen Ruderverband, den Hessischen Ruderverband, den Landessportbund Hessen und den Sportkreis Gießen, soweit dies zur Erfüllung der Verbandspflichten erforderlich ist, sowie an Ausrichter und Meldeportale, soweit dies für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb erforderlich ist.

(4) Der Verein darf Namen, Ergebnisse und Bilder seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb in seinen eigenen Medien sowie in Print- und Online-Medien veröffentlichen. Betroffene können der Veröffentlichung jederzeit in Textform widersprechen; ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die weitere Veröffentlichung.

(5) Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch, richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung.

(6) Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung nach § 21.

§ 23 Haftung

(1) Die Haftung der Organmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger richtet sich nach den §§ 31a und 31b BGB.

(2) Der Verein stellt Organmitglieder und ehrenamtlich Tätige von Ansprüchen Dritter frei, die diese in Ausübung ihres Amtes treffen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Verein soll hierfür eine Vereinshaftpflicht- sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O) unterhalten.

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

(4) Für persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 24 Ehrungen

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Rudersport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Näheres regelt die Ehrenordnung nach § 21.

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Formale und redaktionelle Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts, die den Vereinszweck nicht berühren, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
Über diese Änderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die steuerbegünstigten Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck und mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 19 Abs. 4 gilt insoweit nicht.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsvereine, soweit diese steuerbegünstigt sind und es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Bestehen keine entsprechenden Mitgliedsvereine mehr, fällt das Vermögen an die Stadt Gießen zur Förderung des Sports.

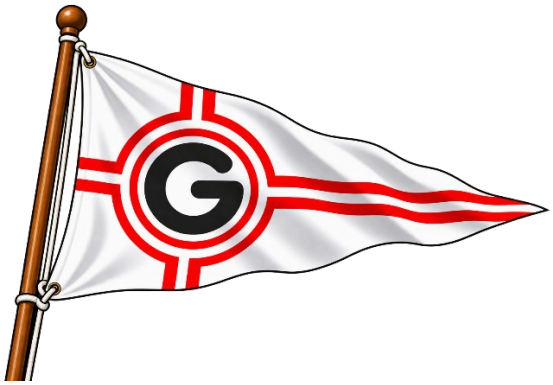
(6) Das Vereinsarchiv sowie die Wander- und Herausforderungspreise sind dem Stadtarchiv der Universitätsstadt Gießen bzw. dem Museum für Gießen zu übereignen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.10.2026 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28.10.2011.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

(3) Übergangsregelung Geschäftsjahr: Das zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzung laufende Geschäftsjahr endet abweichend von § 1 Abs. 3 mit dem 31.12. des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr). Das erste Geschäftsjahr nach § 1 Abs. 3 beginnt am 01.01. des folgenden Kalenderjahres. Die Amtszeit des zum Zeitpunkt der Eintragung amtierenden Vorstandes läuft bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des ersten vollen Geschäftsjahres weiter.
Für das Rumpfgeschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig erhoben, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Für das Rumpfgeschäftsjahr sind ein eigener Jahresabschluss zu erstellen, eine eigene Rechnungsprüfung durchzuführen und eine eigene Entlastung zu beschließen.



Regatta-Verein Gießen e.V.
Uferweg 8
35398 Gießen

www.regattaverein-giessen.de – info@regattaverein-giessen.de
Tel.: 01 51 / 28 96 43 35